

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<b>Elftes Hauptstück</b>			<b>Elftes Hauptstück</b>	
<b>Vermächtnisse</b>			<b>Vermächtnisse</b>	
<b>I. Grundsätze</b>			<b>I. Grundsätze</b>	
<b>Berufung zum Vermächtnisnehmer</b>				
<p><b>§ 647.</b> (1) Ein Vermächtnis (§ 535) gründet sich auf einen Erb- oder Vermächtnisvertrag<sup>1</sup>, auf den gültig erklärten Willen des Verstorbenen oder auf das Gesetz.</p> <p>(2) Die Bestimmungen über die Vererblichkeit des Erbrechts (§ 537) und die Erbfähigkeit (§§ 538 bis 543) sowie über die Ausschlagung der Erbschaft (§§ 803 ff.) sind entsprechend anzuwenden.</p>	Entstehungsgründe für Vermächtnisse; Anwendbarkeit von für Erben geltenden Vorschriften	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<p><b>§ 647.</b> (1) Ein Vermächtnis (§ 535) kann sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.<sup>2</sup> aus einem Erbvertrag,</li> <li>2. aus einem Vermächtnisvertrag,</li> <li>3. aus einer letztwilligen Verfügung oder</li> <li>4. unmittelbar aus dem Gesetz ergeben.</li> </ol> <p>(2) Die Vorschriften<sup>3</sup> über die Vererblichkeit des Erbrechts (§ 537), über die Erbfähigkeit (§§</p>	

<sup>1</sup> Der Vermächtnisvertrag wird im gesamten ABGB bloß an dieser Stelle erwähnt. De lege ferenda sollte er zumindest in Grundzügen geregelt werden. Wegen der großen Nähe zum und Ähnlichkeit mit dem Erbvertrag sollte er bereits in § 602 miterwähnt und dann, soweit nötig, wie der Erbvertrag näher im 28. Hauptstück geregelt werden. Ausführlich zum Vermächtnisvertrag *Christandl* in Klang<sup>3</sup> Rz 23 ff, der in seiner ausführlichen Kommentierung den Entstehungsgrund „Erbvertrag“ für ein Vermächtnis jedoch nicht behandelt. Soll er de lege ferenda bestehen bleiben, wäre ausdrücklich zu klären, inwieweit ein in einem Erbvertrag einem Dritten ausgesetztes Vermächtnis bindet: bloß einvernehmliche Widerruflichkeit durch die Vertragsparteien oder allein durch den Vertragspartner, den das Vermächtnis belastet (in der Kommentarliteratur findet sich dazu – soweit zu sehen – keine klare Stellungnahme).

<sup>2</sup> Angleichungsbedarf über alle Dokumente hinweg. Wohl immer 1., 2. usw, da so schon bisher im ABGB.

<sup>3</sup> uU Angleichungsbedarf! (Bestimmungen – Vorschriften – Regelungen – Anordnungen - ...

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			538 bis 543) und über die Ausschlagung der Erbschaft (§§ 803 bis 809) sind entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>	
<b>Erbe und Vermächtnisnehmer</b>			<b>Erbe als Vermächtnisnehmer</b>	
<p><b>§ 648.</b> (1) <sup>1</sup>Einem Erben kann auch ein Vermächtnis zugedacht werden. <sup>2</sup>Insoweit wird der Erbe als Vermächtnisnehmer<sup>5</sup> behandelt. <sup>3</sup>Im Zweifel ist ein solches Vermächtnis nicht auf den Anteil des begünstigten Erben anzurechnen und belastet alle Erben nach ihrer Erbquote (Vorausvermächtnis).</p> <p>(2) Wenn die Anrechnung des Vermächtnisses auf den Erbteil ausdrücklich angeordnet wurde oder sich aus der Auslegung des letzten Willens ergibt</p>	Erbe als Vermächtnisnehmer	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<p><b>§ 648.</b> (1) <sup>1</sup>Ein Vermächtnis kann auch einem Erben ausgesetzt werden. <sup>2</sup>Insoweit ist er wie jeder Vermächtnisnehmer zu behandeln. <sup>3</sup>Ein solches Vermächtnis ist im Zweifel nicht auf den Anteil des begünstigten Erben anzurechnen, sondern belastet als Vorausvermächtnis alle Erben gemäß ihren Erbquoten.</p> <p>(2) Wurde die Anrechnung des Vermächtnisses auf den Erbteil ausdrücklich angeordnet oder ergibt sie sich aus der Auslegung der letztwilligen Verfügung, so liegt ein</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Wurde die Anrechnung des Vermächtnisses auf den Erbteil ausdrücklich angeordnet oder ergibt sie sich aus der Auslegung der letztwilligen Verfügung, so liegt ein Hineinvermächtnis vor, das im Zweifel als Teilungsanordnung zu verstehen ist. <sup>2</sup>In diesem Fall gebührt dem Begünstigten der für ihn vorgesehene Erbteil,</p>

<sup>4</sup> De lege ferenda könnte eine Norm vorgeschaltet werden, aus der sich ergibt, dass es sich bei vielen der folgenden Vorschriften um Auslegungsregeln handelt, die eingreifen, wenn sich kein (deutlich) abweichender Wille des Erblassers feststellen lässt. Damit ließe sich das häufige „im Zweifel“ vermeiden (abschreckendes Beispiel etwa § 672, wo diese Wendung gleich viermal vorkommt).

<sup>5</sup> Das ErbRÄG 2015 hat den Ausdruck „Legatar“ durchgängig durch „Vermächtnisnehmer“ ersetzt. Auch wenn dieser Ausdruck (ebenso wie „Vermächtnisgeber“) nicht ganz präzise ist, da es um eine Berechtigung geht und der solcherart Begünstigte noch nichts „genommen“ hat, wird diese – schon bisher geläufige – Terminologie beibehalten.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>(Hineinvermächtnis), liegt darin im Zweifel eine Teilungsanordnung<sup>6</sup>.  (3) <sup>1</sup>Übersteigt der Wert des Hineinvermächtnisses den letztwillig zugedachten Erbteil<sup>7</sup>, so erhöht sich im Zweifel der Erbteil dieses Erben entsprechend. <sup>2</sup>Im selben Ausmaß vermindern sich die Erbteile der übrigen eingesetzten Erben verhältnismäßig. <sup>3</sup>Im Zweifel kommt es auf den Wert des Hineinvermächtnisses im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung an.</p>			<p>Hineinvermächtnis vor, das im Zweifel als Teilungsanordnung zu verstehen ist.  (3) <sup>1</sup>Übersteigt der Wert des Hineinvermächtnisses den letztwillig zugedachten Erbteil, so erhöht sich im Zweifel der Erbteil dieses Erben entsprechend, während sich die Anteile der übrigen eingesetzten Erben im gleichen Ausmaß verhältnismäßig vermindern. <sup>2</sup>Im Zweifel kommt es auf den Wert des Hineinvermächtnisses bei Errichtung der letztwilligen Verfügung an.</p>	<p>der die vermachte Sache beinhaltet.  (3) <sup>1</sup>Übersteigt der Wert des Hineinvermächtnisses den Erbteil des Begünstigten, so erhöht sich im Zweifel der Erbteil dieses Erben entsprechend, während die übrigen Erben verhältnismäßig weniger erhalten. <sup>2</sup>Im Zweifel kommt es auf den Wert des Hineinvermächtnisses bei Errichtung der letztwilligen Verfügung an.</p>
<b>Vermächtnisschuldner</b>			<b>Vermächtnisschuldner</b>	
<p><b>§ 649.</b> (1) Aufgrund des Vermächtnisses erwirbt der Vermächtnisnehmer eine Forderung gegen die Verlassenschaft und</p>	<p>Anspruchsgegner des Vermächtnisnehmers; im Zweifel Solidarhaftung</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 87/2015</p>	<p><b>§ 649.</b> (1) Dem Vermächtnisnehmer steht eine Forderung zu, die sich zunächst gegen die Verlassenschaft [des</p>	

<sup>6</sup> Da die Konsequenz dieser Qualifikation als „Teilungsanordnung“ nicht auf der Hand liegt und im ABGB auch nicht an anderer Stelle erläutert wird, enthält die Alternative eine Konkretisierung.

<sup>7</sup> Zurecht wird darauf hingewiesen, dass sich das gleiche Problem bei gesetzlicher Erbfolge stellen kann (s nur *Christandl* in Klang<sup>3</sup> Rz 24 mwN, der eine analoge Anwendung befürwortet). Daher entfällt in der Alternative die Einschränkung auf das letztwillig Zugedachte (die sich in den Abs 1 und 2 von vornherein nicht findet). Damit wird auch die denkbare Zuwendung eines Erbteils durch Erbvertrag erfasst.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>nach der Einantwortung gegen die Erben.            (2) <sup>1</sup>Im Zweifel haften die Erben zur ungeteilten Hand.<sup>8</sup> <sup>2</sup>Sie haben im Zweifel untereinander im Verhältnis ihrer Erbteile zur Leistung des Vermächnisses beizutragen, selbst wenn die Sache eines Miterben vermacht worden ist. <sup>3</sup>Die Leistung des Vermächnisses kann aber auch einem Miterben allein oder einem Vermächtnisnehmer aufgetragen werden.</p>	<p>aller Erben; Ausgleich im Innenverhältnis</p>		<p>Verstorbenen] und nach der Einantwortung gegen die Erben richtet.            (2) <sup>1</sup>Im Zweifel haften Miterben [dem Vermächtnisnehmer] zur ungeteilten Hand. <sup>2</sup>Untereinander haben sie im Zweifel im Verhältnis ihrer Erbteile zur Erfüllung [des Vermächnisses] beizutragen; dies selbst dann, wenn die Sache eines Miterben vermacht wurde. <sup>3</sup>Die Erfüllung eines Vermächnisses kann aber auch einem Miterben allein oder einem Vermächtnisnehmer auferlegt werden.</p>	<p><sup>4</sup>Im letzten Fall (Untervermächtnis, § 650) haftet dem Untervermächtnisnehmer im Zweifel nur der erste Vermächtnisnehmer, nicht auch der Erbe.<sup>9</sup></p>

<sup>8</sup> Diese Regel (Solidarhaftung) passt nur für Vermächnisse, die jeder Erbe allein erfüllen könnte (wie insb bei Geld). Häufig werden aber konkrete Speziessachen vermacht, für die das nicht zutrifft (siehe nur *Welser*, Erbrechts-Kommentar Rz 3, nach dem die Formulierung „Haftung zur ungeteilten Hand“ bei einem Speziesvermächtnis als Gesamthandschuld zu verstehen sei). De lege ferenda sollte wohl schon im Gesetzestext differenziert werden. Auch wenn in der genannten Konstellation die Zweifelsregel nicht eingreift, da einer allein nicht erfüllen kann, ist doch nicht evident, welche Rechte dem Vermächtnisnehmer dann genau zustehen.

<sup>9</sup> De lege ferenda ist eine klare Anordnung zu empfehlen. Dieser Text orientiert sich an der bereits de lege lata vorgeschlagenen Lösung von *Kolmasch* in Schwimann/Kodek, ABGB<sup>5</sup> Rz 7.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p align="center"><b>Untervermächtnis</b></p> <p><b>§ 650.</b> <sup>1</sup>Ein Vermächtnisnehmer kann sich von der vollständigen Erfüllung des ihm aufgetragenen weiteren Vermächtnisses nicht mit der Begründung befreien, dass es den Wert des ihm zugedachten Vermächtnisses übersteigt. <sup>2</sup>Nimmt er das Vermächtnis nicht an, so muss derjenige, dem es zufällt, das Untervermächtnis erfüllen oder das ihm zugefallene Vermächtnis dem darauf gewiesenen<sup>10</sup> Untervermächtnisnehmer herausgeben.</p>	<p>Vermächtnispflicht eines Vermächtnisnehmers</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 87/2015</p>	<p align="center"><b>Untervermächtnis</b></p> <p><b>§ 650.</b> <sup>1</sup>Auch wenn das Vermächtnis weniger wert ist als ein dem Vermächtnisnehmer auferlegtes weiteres Vermächtnis (Untervermächtnis), kann es nur vollständig erfüllt oder ausgeschlagen werden. <sup>2</sup>Nach Ausschlagung hat derjenige, dem das Vermächtnis zufällt, die Wahl, das Untervermächtnis vollständig zu erfüllen oder das Vermächtnis dem Untervermächtnisnehmer herausgeben.</p>	
<p align="center"><b>Verteilungsvermächtnis</b></p>			<p align="center"><b>Verteilungsvermächtnis<sup>11</sup></b></p>	
<p><b>§ 651.</b> <sup>1</sup>Wer ein Vermächtnis einer gewissen Personengruppe, etwa seinen Verwandten, seinen Dienstnehmern oder bedürftigen Menschen, zukommen lassen will, kann<sup>12</sup> die Verteilung, welchen</p>	<p>Verteilung bei nur allgemein bestimmter Personengruppe</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 87/2015</p>	<p><b>§ 651.</b> <sup>1</sup>Wer ein Vermächtnis zugunsten einer bestimmten Personengruppe, etwa für seine Verwandten<sup>14</sup>, seine Dienstnehmer oder bedürftige Menschen, anordnet, darf die</p>	<p><b>§ 651. (1)</b> <sup>1</sup>Wer ...</p>

<sup>10</sup> Diese trotz der Reform 2015 ohne Notwendigkeit verbliebene altmodische Formulierung („dem darauf gewiesenen“) wird bereits im Textvorschlag vermieden.

<sup>11</sup> De lege ferenda wäre eine andere Reihenfolge vorzugswürdig: Erst Verteilungs-, dann Unter-, schließlich Ersatz- und Nachvermächtnis.

<sup>12</sup> Besser wohl „darf“; so schon im Textvorschlag.

<sup>14</sup> De lege ferenda sollte diese Fallgruppe präzise mit § 682 koordiniert werden, wonach bei einem generellen „Verwandtenvermächtnis“ grundsätzlich die Regeln der gesetzlichen Erbfolge über die Begünstigten entscheiden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Personen was zukommen soll, dem Erben oder einem Dritten überlassen. <sup>2</sup>Ist dazu nichts bestimmt, so kann<sup>13</sup> der Erbe die Verteilung vornehmen.</p>			<p>Entscheidung, welchen Personen was zukommen soll, dem Erben oder einem Dritten überlassen. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Anordnung, so hat der Erbe die Verteilung vorzunehmen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Nimmt der vom Erblasser bestimmte Dritte die Verteilung nicht in angemessener Frist vor, hat der Erbe zu verteilen. <sup>2</sup>Wird der für die Verteilung zuständige Erbe in angemessener Frist nicht aktiv, hat das Gericht die Verteilung vorzunehmen.<sup>15</sup></p>
<p><b>Ersatz- und Nachvermächtnis</b></p>			<p><b>Ersatz- und Nachvermächtnis</b></p>	
<p><b>§ 652.</b> Es kann auch ein Ersatz- oder Nachvermächtnis angeordnet werden; die Bestimmungen des Zehnten Hauptstücks sind darauf sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>Verweis auf Regeln zur Ersatz- und Nacherbschaft</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 87/2015</p>	<p><b>§ 652.</b> <sup>1</sup>Auch ein Ersatz- oder ein Nachvermächtnis kann angeordnet werden. <sup>2</sup>Auf solche Vermächtnisse sind die Bestimmungen des Zehnten Hauptstücks (§§ 604 bis 617) sinngemäß anzuwenden.</p>	

<sup>13</sup> „kann“ ist hier nicht passend, da die Verteilung ja nicht einfach unterlassen werden, womit der Erbe das Vermächtnis behalten würde. Daher wird schon im Textvorschlag normativ formuliert. „so hat der Erbe ... vorzunehmen“?

<sup>15</sup> So oder ähnlich sollte der „Verteilungsverzug“ de lege ferenda geregelt werden. Der Vorschlag berücksichtigt einerseits die Zuständigkeit des Erben, zum anderen aber auch die Wertung des § 659, wonach ein erfüllbares Vermächtnis auch erfüllt werden soll. Zur Diskussion de lege lata siehe etwa *Welser* in Rummel/Lukas, ABGB<sup>4</sup> Rz 3 und *Christandl* in Klang<sup>3</sup> Rz 16.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<b>Gegenstand eines Vermächtnisses</b>			<b>Gegenstand eines Vermächtnisses</b>	
<p><b>§ 653.</b> (1) Jede Sache, die im Verkehr steht, vererblich ist und den Inhalt einer selbstständigen Forderung bilden kann<sup>16</sup>, kann Gegenstand eines Vermächtnisses sein.</p> <p>(2) Ist die vermachte Sache verpfändet oder sonst wie belastet, so hat der Vermächtnisnehmer auch die darauf haftenden Lasten zu übernehmen.</p>	Klarstellung, was vermacht werden kann	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<p><b>§ 653.</b> (1) Gegenstand eines Vermächtnisses kann jede Sache sein, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. verkehrsfähig und</li> <li>2. vererblich ist sowie</li> <li>3. Inhalt einer selbstständigen<sup>17</sup> Forderung sein kann.</li> </ol> <p>(2) Ist die vermachte Sache verpfändet oder auf andere Weise belastet, so hat der Vermächtnisnehmer auch die mit ihr verbundenen Lasten zu übernehmen.</p>	
<b>Unmöglichkeit</b>			<b>Unmöglichkeit</b>	
<p><b>§ 654.</b><sup>18</sup> Ist die Leistung des Vermächtnisses ohne Verschulden des Vermächtnisschuldners oder eines Dritten unmöglich, so erhält</p>	Schuldlose Unmöglichkeit der Erfüllung befreit den Schuldner	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<p><b>§ 654.</b> (1) Ist die Erfüllung des Vermächtnisses ohne Verschulden des Vermächtnisschuldners (§ 649) oder eines Dritten</p>	

<sup>16</sup> Die Erl ErbRÄG (14 f) machen trotz massiver Textveränderung des § 653 nicht klar, was es mit dieser dritten Voraussetzung auf sich hat. Gemeint ist wohl ein genereller Verweis auf die anerkannten Grenzen von Ansprüchen bzw Verpflichtungen (unerlaubt, anfänglich unmöglich, unbestimmt usw). Ausführlicher dazu *Christandl* in Klang<sup>3</sup> Rz 15. De lege ferenda wäre eine deutlichere Anordnung zu überlegen.

<sup>17</sup> Eventuell Angleichungsbedarf: selbstständig – selbständig.

<sup>18</sup> In den Erl ErbRÄG 15 wird zu Unrecht behauptet, die Änderungen seien (nur) sprachlicher Natur. Vielmehr ist der gesamte Satz 1 vollständig neu und überdies nicht wirklich geglückt, da dort zwei unterschiedliche Fallgruppen in einen Topf geworfen werden, wobei offenbleibt, was in Verschuldensfällen (insb gegenüber einem Drittschädiger) gilt. Vorschläge dazu gingen über bloße Textarbeit aber deutlich hinaus.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
der Vermächtnisnehmer keinen Ersatz. <sup>2</sup> Werden aber verkehrsfähige Sachen vermacht, die der Vermächtnisnehmer aus rechtlichen Gründen nicht erwerben kann, so gebührt ihm der Verkehrswert.			unmöglich, so erhält der Vermächtnisnehmer keinen Ersatz. (2) Wurde eine verkehrsfähige Sachen vermacht, die der Vermächtnisnehmer aus rechtlichen Gründen nicht erwerben kann, so ist ihm statt der vermachten Sache ihr Verkehrswert zu leisten.	
<b>§ 655 aufgehoben</b>				
<b>II. Arten von Vermächtnissen<sup>19</sup></b>			<b>Spezielle Vermächtnisse</b>	<b>Spezielle Vermächtnisse</b>
<b>1. Gattungsvermächtnisse</b>			<b>Gattungsvermächtnis<sup>20</sup></b>	<b>Gattungsvermächtnis</b>
<b>§ 656.</b> <sup>1</sup> Wenn eine oder mehrere Sachen einer Gattung ohne eine nähere Bestimmung vermacht werden und sich mehrere solche Sachen in der Verlassenschaft befinden, kann die Wahl dem Erben, einem Dritten oder dem Vermächtnisnehmer überlassen werden. <sup>2</sup> Im Zweifel steht dem Erben die Wahl zu. <sup>3</sup> Der Erbe und der	Wahlrecht beim Vermächtnis von Stücken aus einer Gattung	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<b>§ 656.</b> <sup>1</sup> Werden eine oder mehrere Sachen aus einer Gattung ohne nähere Bestimmung vermacht (Gattungsvermächtnis) und befindet sich mehr als die vermachte Anzahl dieser Sachen in der Verlassenschaft, kann der Verfügende die Wahl dem Erben, einem Dritten oder dem Vermächtnisnehmer	<b>§ 656.</b> (1) <sup>1</sup> Wird eine bloß ihrer Gattung nach bezeichnete Sache vermacht (Gattungsvermächtnis), kann der Verfügende für den Fall, dass sich mehrere solcher Sachen in der Verlassenschaft befinden, die Wahl dem Erben, einem Dritten oder dem Vermächtnisnehmer überlassen. <sup>2</sup> Im

<sup>19</sup> Diese Überschrift ist nicht ideal, da bereits die §§ 650 ff unterschiedliche Vermächtnisarten regeln. Besser daher zB „Spezielle Vermächtnisse“ (so schon im Textvorschlag).

<sup>20</sup> Da sonst die Einzahl verwendet wird, soll das auch hier so sein.



Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Dritte müssen ein Stück wählen, das unter Beachtung des letzten Willens den Bedürfnissen des Vermächtnisnehmers entspricht<sup>21</sup>.  <sup>4</sup>Der Vermächtnisnehmer kann auch das beste Stück wählen.<sup>22</sup></p>			<p>überlassen. <sup>2</sup>Im Zweifel steht dem Erben das Wahlrecht zu. <sup>3</sup>Der Erbe oder der Dritte muss ein Stück<sup>23</sup> wählen, das unter Beachtung des letzten Willens<sup>24</sup> den Bedürfnissen des Vermächtnisnehmers entspricht. <sup>4</sup>Der Vermächtnisnehmer darf auch das beste Stück wählen.</p>	<p>Zweifel steht dem Erben das Wahlrecht zu. <sup>3</sup>Der Erbe oder der Dritte muss ein Stück wählen, das den Bedürfnissen des Vermächtnisnehmers entspricht; Vorgaben in der letztwilligen Verfügung sind vorrangig zu beachten. <sup>4</sup>Der Vermächtnisnehmer darf [im Zweifel]<sup>25</sup> auch das beste Stück wählen.  (2) Diese Regeln gelten sinngemäß auch dann, wenn mehr als eine Sache derselben Gattung vermacht wird.</p>

<sup>21</sup> Die Erl ErbRÄG 15 stellen auf die „Verwendungsmöglichkeit“ des Vermächtnisnehmers ab. Deshalb, aufgrund des Wortlauts und unter Beachtung von Satz 4 geht es nicht darum, das vom Vermächtnisnehmer am besten zu verwendende Stück auszuwählen (so aber *Christandl* in Klang<sup>3</sup> Rz 41). Somit besteht auch kein Grund, in der Alternative in diesem Sinn zu konkretisieren.

<sup>22</sup> Die Konstellation, dass mehreren Personen Stücke aus der gleichen Gattung vermacht werden, ist ungeregt; eine überzeugende gesetzliche Regel für heikle Fälle (Bsp: jeder der drei besten Freunde soll sich ein Gemälde aus dem Salon aussuchen dürfen) lässt sich allerdings kaum bilden.

<sup>23</sup> Während Satz 1 auch an das Vermächtnis mehrerer Sachen aus einer Gattung denkt, ist in den Sätzen 3 und 4 nur von einem Stück die Rede. Das harmoniert nicht miteinander und wird in der Alternative vermieden.

<sup>24</sup> Diese durch das ErbRÄG ergänzte Voraussetzung ist mehr verwirrend als nützlich, da die Bedürfnisse des Vermächtnisnehmers nichts mit der Verfügung des Erblassers zu tun haben. Gemeint ist offenbar, dass Konkretisierungen durch den Erblasser zu berücksichtigen sind; wohl sogar vorrangig. In der Alternative wird das zu formulieren versucht.

<sup>25</sup> Diese Ergänzung empfiehlt sich, da auch die Wahl des Begünstigten durch Anordnungen des Erblassers eingeschränkt sein kann.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p><b>§ 657.</b> <sup>1</sup>Wenn eine oder mehrere Sachen einer Gattung<sup>26</sup> nach dem Willen des Verstorbenen dessen Eigentum entstammen sollen, sich aber nicht in der Verlassenschaft befinden<sup>27</sup>, ist das Vermächtnis ungültig. <sup>2</sup>Finden sie sich nicht in der bestimmten Zahl, so muss sich der Vermächtnisnehmer mit den vorhandenen begnügen.</p>	<p>Vermächtnis eigener Sachen aus einer Gattung</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 87/2015</p>	<p><b>§ 657.</b> <sup>1</sup>Hat der Verstorbene eine oder mehrere Sachen einer Gattung mit der Einschränkung vermacht, dass sie sein Eigentum sind, gehören solche Sachen bei seinem Tod aber nicht zur Verlassenschaft, ist das Vermächtnis ungültig. <sup>2</sup>Sind sie nicht in der vorgesehenen Anzahl vorhanden, so muss sich der Vermächtnisnehmer mit dem Vorhandenen<sup>28</sup> begnügen.</p>	<p><b>§ 657.</b> (1) <sup>1</sup>Hat der Verstorbene eine oder mehrere Sachen mit der Einschränkung vermacht, dass sie sein Eigentum sind, gehören solche Sachen bei seinem Tod aber nicht zur Verlassenschaft, ist das Vermächtnis ungültig. <sup>2</sup>Sind sie nicht in der vorgesehenen Anzahl vorhanden, so muss sich der Vermächtnisnehmer mit dem Vorhandenen begnügen. (2) Müssen die vermachten Sachen bei einem Gattungsvermächtnis nicht aus dem Eigentum des Verstorbenen stammen und gehören sie nicht zur Verlassenschaft, muss der Erbe dem Vermächtnisnehmer Sachen</p>

<sup>26</sup> Das Regelungsproblem stellt sich bei Speziessachen nicht anders, was in der Alternative berücksichtigt wird (und damit insoweit über die Überschrift hinausgeht).

<sup>27</sup> Diese Formulierung ist missverständlich, da sie auch so verstanden werden kann, dass sie in der Verlassenschaft bloß körperlich nicht vorhanden ist. Tatsächlich geht es jedoch um die Eigentümerstellung, was schon im Textvorschlag klargestellt wird.

<sup>28</sup> „dem Vorhandenen“ ist „den vorhandenen“ vorzuziehen, da damit auch der Fall erfasst wird, dass nur mehr eine einzige Sache die Kriterien erfüllt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				verschaffen, die dessen Bedürfnissen entsprechen.
<p><b>§ 658.</b> (1)<sup>29</sup> Wenn hingegen solche Sachen nach dem Willen des Verstorbenen nicht ausdrücklich aus seinem Eigentum stammen sollen und sich nicht in der Verlassenschaft befinden, muss sie der Erbe dem Vermächtnisnehmer in einer dessen Bedürfnissen entsprechenden Eigenschaft<sup>30</sup> verschaffen.</p> <p>(2) Ein Geldvermächtnis verpflichtet den Erben zur Zahlung der bestimmten Summe ohne Rücksicht darauf, ob Bargeld in der Verlassenschaft vorhanden ist oder nicht.</p>	Gattungsvermächtnis ohne Beschränkung auf eigene Sachen	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<p><b>§ 658.</b> (1) Müssen solche Sachen nicht aus dem Eigentum des Verstorbenen stammen und gehören sie nicht zur Verlassenschaft, muss der Erbe dem Vermächtnisnehmer Sachen aus der Gattung verschaffen, die dessen Bedürfnissen entsprechen.</p> <p>(2) Ein Geldvermächtnis verpflichtet den Erben zur Zahlung der bestimmten Summe ohne Rücksicht darauf, ob in der Verlassenschaft Bargeld vorhanden ist.</p>	<i>Es wird vorgeschlagen, § 658 aufzuteilen: Abs 1 wird als Abs 2 zu § 657 gezogen, aus Abs 2 wird ein eigener § 659 mit eigener Überschrift (und aus § 659 wird § 658.</i>
<p><b>§ 659.</b> Kann oder will der Dritte oder der wahlberechtigte Vermächtnisnehmer nicht wählen, so</p>	Konsequenzen der unterbliebenen Wahl des Berechtigten	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<p><b>§ 659.</b> Kann oder will der Dritte oder der wahlberechtigte Vermächtnisnehmer nicht wählen, so hat das Gericht die zu</p>	<p><b>§ 658.</b> Kann ...</p> <p><i>De lege ferenda sollte in dieser Norm ausdrücklich ausgesprochen</i></p>

<sup>29</sup> Dieser Absatz passt besser zu § 657, weshalb er in der Alternative dort als Abs 2 eingefügt wird. Dabei ist die hier passende und de lege lata vorgesehene Einschränkung auf Gattungssachen zu beachten. Die Regelung des Geldvermächtnisses ist als gesonderter Paragraph (nach der Regelung über das Unterbleiben der Wahl aus einer Gattung) besser aufgehoben.

<sup>30</sup> Die Wendung „in einer dessen Bedürfnissen entsprechenden Eigenschaft“ ist sowohl schlechtes Deutsch als auch wenig verständlich. Gemeint ist offenbar, dass nur Sachen aus einer nicht näher bestimmten Gattung, die den Bedürfnissen des Vermächtnisnehmers entsprechen, zur Erfüllung des Vermächtnisses geeignet sind. So daher schon im Textvorschlag.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
hat das Gericht das Vermächtnis <sup>31</sup> mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Vermächtnisnehmers zu bestimmen.			leistende Sache unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Vermächtnisnehmers zu bestimmen.	<i>werden, was für den Wahlverzug des Erben gilt<sup>32</sup>. Auch wäre zu überlegen, ähnlich wie in § 906 einen Übergang des Wahlrechts vorzusehen und nicht die Gerichte mit der Auswahl zu belasten.</i>
				<b>Geldvermächtnis</b> <b>§ 659.</b> Ein Geldvermächtnis verpflichtet den Erben zur Zahlung der bestimmten Summe ohne Rücksicht darauf, ob in der Verlassenschaft Bargeld vorhanden ist.
<b>2. Vermächtnis einer bestimmten Sache<sup>33</sup></b>			<b>Vermächtnis bestimmter Sachen</b>	
<b>§ 660.</b> (1) <sup>1</sup> Der Vermächtnisnehmer kann die Erfüllung des Vermächtnisses einer bestimmten Sache nicht zugleich in Natur und dem Wert nach verlangen, auch wenn der Verstorbene ihm diese Sache mehrfach, sei dies in einer oder in mehreren letztwilligen Verfügungen, vermacht hat. <sup>2</sup> Andere Vermächtnisse, die eine Sache	einmaliges oder mehrmaliges Vermächtnis bestimmter Sachen; Wahl bei Speziessachen	idF BGBI. I Nr. 87/2015	<b>§ 660.</b> (1) <sup>1</sup> Wurde eine bestimmte Sache vermacht, so kann der Vermächtnisnehmer die Erfüllung des Vermächtnisses in Natur oder ihrem Wert nach nur einmal verlangen; dies gilt auch dann, wenn ihm diese Sache mehrfach vermacht wurde. <sup>2</sup> Andere Vermächtnisse, die eine Sache derselben	<i>Hier besteht de lege ferenda Kürzungspotenzial, zumindest soweit ganz Selbstverständliches geregelt wird.</i>

<sup>31</sup> Das ist unnötig ungenau und kann schon im Textvorschlag im Sinne des offensichtlich Gemeinten konkretisiert werden.

<sup>32</sup> Dazu de lege lata etwa *Christandl* in Klang<sup>3</sup> §§ 656-659 Rz 39.

<sup>33</sup> Diese Überschrift zu eng; Änderung bereits im Textvorschlag.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
derselben Art <sup>34</sup> oder denselben Betrag betreffen, gebühren dem Vermächtnisnehmer im Zweifel so oft, wie sie der Verstorbene wiederholt <sup>35</sup> hat. (2) Wie beim Gattungsvermächtnis kann auch einem Erben, Vermächtnisnehmer oder Dritten die Wahl überlassen werden, aus mehreren bestimmten Sachen auszuwählen.			Gattung oder denselben Betrag betreffen, gebühren dem Vermächtnisnehmer im Zweifel so oft, wie sie der Verstorbene angeordnet hat. (2) Soll der Vermächtnisnehmer aus mehreren bestimmten Sachen nur eine oder einzelne erhalten (Wahlvermächtnis), kann die Auswahl einem Erben, Vermächtnisnehmer oder Dritten überlassen werden.	
<b>§ 661.</b> <sup>1</sup> Das Vermächtnis ist ungültig, wenn die vermachte Sache im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung schon im Eigentum des Vermächtnisnehmers stand. <sup>2</sup> Hat er sie später erworben, so gebührt ihm der Verkehrswert. <sup>3</sup> Wenn er sie aber vom Verstorbenen vor dessen Tod <sup>36</sup>	Sonderfälle	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<b>§ 661.</b> <sup>1</sup> Das Vermächtnis ist ungültig, wenn die vermachte Sache bei Errichtung der letztwilligen Verfügung schon im Eigentum des Vermächtnisnehmers stand; es entfällt, wenn er die Sache vom Verfügenden [vor dessen Tod] unentgeltlich erhalten hat. <sup>2</sup> Hat sie der Vermächtnisnehmer entgeltlich erworben,	

<sup>34</sup> Da im Gesetz ansonsten der Ausdruck „Gattung“ verwendet wird und das offensichtlich auch hier gemeint ist (*Zeiller*, Kommentar II 600; siehe ferner etwa *Christandl* in Klang<sup>3</sup> §§ 660, 661 Rz 10), wird bereits im Textvorschlag auf „Gattung“ angeglichen.

<sup>35</sup> Diese Formulierung („so oft, wie ... wiederholt“) ist unpräzise und sicherlich nicht so gemeint. Wird zB einmal wiederholt, soll das Vermächtnis ja offenbar zweimal und nicht bloß einmal zustehen. Daher „angeordnet“ statt „wiederholt“ schon im Textvorschlag.

<sup>36</sup> Nicht nur diese Formulierung zeigt, dass es ein Fehler war, „Erblasser“ durchgängig durch „Verstorbenen“ zu ersetzen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
unentgeltlich erhalten hat, gilt das Vermächtnis als aufgehoben.			so gebührt ihm der Verkehrswert.	
<b>3. Vermächtnis einer fremden Sache</b>			<b>Vermächtnis einer fremden Sache</b>	<b>Vermächtnis einer fremden Sache</b>
<p><b>§ 662.</b> (1) <sup>1</sup>Das Vermächtnis einer fremden Sache, die weder dem Vermächtnisgeber noch dem Erben noch dem Vermächtnisnehmer, der sie einem Dritten leisten soll, gehört<sup>37</sup>, ist unwirksam.<sup>38</sup></p> <p><sup>2</sup>Gebührt diesen Personen ein Anteil oder Recht an der Sache, so umfasst das Vermächtnis nur<sup>39</sup> diesen Anteil oder dieses Recht.</p> <p>(2) Wenn der Verstorbene ausdrücklich angeordnet hat, dass eine bestimmte fremde Sache gekauft und dem Vermächtnisnehmer geleistet werden soll (Verschaffungsvermächtnis) und der</p>	Grundsatz und Ausnahmen beim Vermachen fremder Sachen	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<p><b>§ 662.</b> (1) <sup>1</sup>Das Vermächtnis einer Sache, die weder dem Vermächtnisgeber noch dem Erben noch einem Vermächtnisnehmer, der sie als Untervermächtnis leisten soll<sup>41</sup>, gehört, ist in der Regel unwirksam. <sup>2</sup>Gebührt diesen Personen jedoch ein Anteil oder ein Recht an der Sache, so erfasst das Vermächtnis diesen Anteil oder dieses Recht.</p> <p>(2) Wurde hingegen ausdrücklich angeordnet, dass eine bestimmte fremde Sache erworben<sup>42</sup> und dem Vermächtnisnehmer geleistet werden soll</p>	<p><b>§ 662.</b> (1) Das Vermächtnis einer fremden Sache ist in der Regel unwirksam.</p> <p>(2) Eine Sache ist fremd, wenn sie weder dem Vermächtnisgeber noch demjenigen gehört, der zur Erfüllung des Vermächtnisses verpflichtet ist<sup>44</sup>. Das kann der Erbe oder ein Vermächtnisnehmer sein, der die Sache als Untervermächtnis leisten soll.</p> <p>(3) Gebührt den genannten Personen jedoch ein Anteil oder ein Recht an der Sache, so erfasst das Vermächtnis</p>

<sup>37</sup> Da hier genau festgelegt wird, um welche Sachen es geht, ist das – im Vergleich dazu unpräzise und normativ unnötige – Wort „fremden“ überflüssig. Es entfällt daher im Textvorschlag. Noch klarer wird das Gemeinte wohl in der Fassung der Alternative.

<sup>38</sup> Wie Abs 2 zeigt, ist diese Aussage zu apodiktisch. Das wird schon im Textvorschlag beachtet.

<sup>39</sup> „nur“ ist im Kontext (vorher Unwirksamkeit angeordnet) unpassend und wird daher schon im Textvorschlag weggelassen.

<sup>41</sup> So das Verständnis der ganz hA (statt aller *Neumayr* in KBB<sup>7</sup> Rz 1).

<sup>42</sup> Es ist anerkannt, dass es auf die Art des Erwerbs nicht ankommt, weshalb schon im Textvorschlag „gekauft“ durch „erworben“ ersetzt wird.

<sup>44</sup> Die umstrittene Frage, auf welchen Zeitpunkt (oder auf welche Zeitpunkte) es für die Fremdheit der Sache ankommt, sollte de lege ferenda im Gesetzestext klar beantwortet werden. Siehe dazu nur *Christandl* in Klang<sup>3</sup> Rz 16 ff.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Eigentümer diese Sache nicht um den Verkehrswert veräußern will, ist dem Vermächtnisnehmer dieser Wert zu leisten<sup>40</sup>.</p>			<p>(Verschaffungsvermächtnis) und will sie der Eigentümer nicht um den Verkehrswert<sup>43</sup> veräußern, ist dem Vermächtnisnehmer dieser Wert zu leisten.</p>	<p>diesen Anteil oder dieses Recht. (4) <sup>1</sup>Wurde hingegen ausdrücklich angeordnet, dass die vermachte fremde Sache erworben und dem Vermächtnisnehmer geleistet werden soll (Verschaffungsvermächtnis), muss der Verpflichtete dem nachkommen. <sup>2</sup>Ist der Eigentümer zur Veräußerung nicht oder nur zu einem über dem Verkehrswert liegenden Preis bereit, kann der Verpflichtete das Vermächtnis jedoch auch durch Zahlung des Verkehrswerts erfüllen.</p>

<sup>40</sup> Diese Formulierungen sind doppelt ungenau: Zum einen muss natürlich auch dann angekauft werden, wenn der Eigentümer zum Verkauf unter dem Verkehrswert bereit ist. Zum anderen könnte der Verpflichtete auch teurer ankaufen und die Sache wie vorgesehen übergeben; er muss das nicht. Entsprechende Klarstellungen enthält die Alternative.

<sup>43</sup> Abstimmungsbedarf! Verhältnis zum „gemeinen Preis“ in § 306?

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<b>4. Vermächtnis einer Forderung<sup>45</sup></b>			<b>Vermächtnis einer Forderung</b>	<b>Forderungsvermächtnis</b>
<p><b>§ 663.</b> Das Vermächtnis einer Forderung, die der Verstorbene gegen den Vermächtnisnehmer hatte (Befreiungsvermächtnis), verpflichtet den Erben, die Forderung samt den rückständigen Zinsen zu erlassen.</p>	schuldbefreiendes Vermächtnis	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<p><b>§ 663.</b> Das Vermächtnis einer Forderung, die der Verstorbene gegen den Vermächtnisnehmer hatte (Befreiungsvermächtnis), verpflichtet den Erben, die Forderung samt den rückständigen Zinsen zu erlassen.</p>	<p><b>§ 663.</b><sup>46</sup> Hat der Erblasser dem Vermächtnisnehmer eine Forderung vermacht, die ihm gegen einen Dritten zustand (Forderungsvermächtnis), so muss sie der Erbe samt den rückständigen und laufenden Zinsen dem Vermächtnisnehmer abtreten.</p>
<p><b>§ 664.</b> Hat der Verstorbene dem Vermächtnisnehmer eine Forderung vermacht, die ihm gegen einen Dritten zustand (Forderungsvermächtnis), so muss der Erbe die Forderung samt den rückständigen und weiter laufenden Zinsen</p>	„echtes“ Vermächtnis einer Forderung	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<p><b>§ 664.</b> Hat der Verstorbene dem Vermächtnisnehmer eine Forderung vermacht, die ihm gegen einen Dritten zustand (Forderungsvermächtnis), so muss sie der Erbe samt den rückständigen und [weiter] laufenden</p>	<p><b>Befreiungsvermächtnis</b></p> <p><b>§ 664.</b><sup>47</sup> (1) Das Vermächtnis einer Forderung, die der Erblasser gegen den Vermächtnisnehmer hatte (Befreiungsvermächtnis), verpflichtet den Erben, die Forderung samt den rückständigen Zinsen zu erlassen.<sup>48</sup></p>

<sup>45</sup> Hier empfehlen sich eine Umstellung sowie zusätzliche Überschriften, was in der Alternative auch geschieht. Das Vermächtnis einer Forderung ist wegen des weiten Sachbegriffs ohnehin ein Sachvermächtnis, weshalb es an den Anfang gehört. Die anderen „Sonderformen“, für die die Überschrift „Vermächtnis einer Forderung“ gar nicht passt, sollten eine eigene Überschrift erhalten (so in der Alternative).

<sup>46</sup> Vorbild § 664 des Originaltextes.

<sup>47</sup> Vorbild § 663 des Originaltextes.

<sup>48</sup> Die geltende Rechtslage ist sowohl unbefriedigend als auch lebensfremd. Wer jemandem letztwillig eine Schuld erlassen will, wird direkt den Erlass anordnen und nicht dem Schuldner die gegen diesen gerichtete Forderung vermachen. Lebensnäher ist daher die Anordnung in § 666 Satz 2, wo vom „Erlass“ eines Pfandrechts oder einer Bürgschaft die Rede ist. Dieser Ansatz sollte de lege ferenda die Regel sein (de lege lata genau umgekehrt *Neumayr* in KBB<sup>7</sup> § 666 Rz



Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
dem Vermächtnisnehmer abtreten.			Zinsen dem Vermächtnisnehmer abtreten.	(2) <sup>49</sup> <sup>1</sup> Ein Befreiungsvermächtnis umfasst im Zweifel <sup>50</sup> nicht die erst nach seiner Errichtung entstandenen Schulden. <sup>2</sup> Hat der Erblasser letztwillig auf ein Pfandrecht oder eine Bürgenhaftung verzichtet, so bleibt die Schuld im Zweifel bestehen. <sup>3</sup> Hat er bloß die Zahlungsfristen verlängert, so müssen die Zinsen im Zweifel weiterbezahlt werden.
§ 665. Das Vermächtnis der Schuld, die der Verstorbene dem Vermächtnisnehmer gegenüber zu erfüllen hatte <sup>51</sup>	schuldbestärkendes Vermächtnis	idF BGBl. I Nr. 87/2015	§ 665. <sup>1</sup> Ein Schuldvermächtnis liegt vor, wenn der Verstorbene dem Vermächtnisnehmer etwas, was er ihm bereits schuldet,	<b>Schuldvermächtnis</b> <i>Eine ersatzlose Streichung dieser in mehrfacher Hinsicht merkwürdigen Norm wird empfohlen.</i>

1: Erlass des Pfandrechts verpflichtet den Beschwerten zum Verzicht). Geregelt werden könnte und sollte bloß, ob der Begünstigte dem Erlass zustimmen muss, damit er wirkt, oder es nach dem Gedanken des § 881 Abs 1 bloß ein Zurückweisungsrecht geben soll, wenn der Begünstigte den Vorteil ausnahmsweise nicht will. Vgl dazu de lege lata nur *Christandl* in Klang<sup>3</sup> §§ 663-671 Rz 7: „Der Schuldverlass ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und bedarf daher des Einverständnisses des Vermächtnisnehmers. Dieses Einverständnis ergibt sich konkludent aus der Unterlassung der Ausschlagung des Vermächtnisses.“

<sup>49</sup> Vorbild § 666 des Originaltextes.

<sup>50</sup> Da es sich offenkundig um Auslegungsregeln handelt, überzeugt es nicht, dass sich die Wendung „im Zweifel“ im Originaltext nur in Satz 1, nicht aber in den Sätzen 2 und 3 findet, weshalb entsprechende Ergänzungen vorgeschlagen werden. Dafür sprechen auch die Erl ErbRÄG 15: „Klargestellt werden soll, dass die §§ 666 und 667 nur Zweifelsregeln darstellen.“

<sup>51</sup> Trotz dieser klaren Formulierung geht die hA (siehe nur *Christandl* in Klang<sup>3</sup> §§ 663-668 Rz 40 mwN) davon aus, dass das Vermächtnis einen eigenständigen Titel darstellt, der auch dann entsteht, wenn die Schuld überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe besteht. Da dies mit dem Originaltext („zu erfüllen hatte“) nicht zu vereinbaren ist, wird auch im Textvorschlag von der Notwendigkeit einer bestehenden Verpflichtung ausgegangen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
(Schuldvermächtnis), bewirkt, dass der Erbe die vom Verstorbenen bestimmte <sup>52</sup> oder vom Vermächtnisnehmer ausgewiesene Schuld anerkennen <sup>53</sup> und sie, ohne Rücksicht auf die mit der Schuld verbundenen Bedingungen oder Fristen, längstens binnen der zur Leistung der übrigen Vermächtnisse bestimmten Frist erfüllen muss. <sup>54</sup>			auch als Vermächtnis zuwenden will. <sup>2</sup> Es hat zur Folge, dass der Erbe die vom Verstorbenen näher beschriebene oder vom Vermächtnisnehmer in ihrem Umfang nachgewiesene Schuld anerkennen muss. <sup>3</sup> Überdies hat sie der Erbe ohne Rücksicht auf die mit ihr verbundenen Bedingungen oder Fristen <sup>55</sup> innerhalb jener Frist zu erfüllen, die zur Leistung der übrigen Vermächtnisse bestimmt ist (§ 685) <sup>56</sup> .	
<b>§ 666.</b> <sup>57</sup> <sup>1</sup> Das Befreiungsvermächtnis umfasst im Zweifel nicht die erst nach Errichtung des Vermächtnisses entstandenen	Umfang der Befreiung	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<b>§ 666.</b> <sup>1</sup> Das Befreiungsvermächtnis umfasst im Zweifel nicht die erst nach seiner Errichtung entstandenen Schulden.	

<sup>52</sup> Vom Verstorbenen „bestimmte“ Schuld passt nicht recht, da er seine Schuld ja nicht einfach festlegen kann; vor dem ErbRÄG hieß es „bestimmt ausgedrückte“. Daran orientiert sich auch der Textvorschlag.

<sup>53</sup> Die Pflicht zur Anerkennung ist neben der Pflicht zur Erfüllung ausgesprochen merkwürdig und systemfremd.

<sup>54</sup> Im Textvorschlag wird dieser lange Satz geteilt und klarer formuliert.

<sup>55</sup> Hinter dieser Anordnung steht der Gedanke, dass ein Schuldvermächtnis dem Begünstigten (regelmäßig) mehr bzw etwas anderes geben soll, als ihm ohnehin bereits zusteht; also etwa einen wie jedes andere Vermächtnis durchsetzbaren Anspruch (Zeiller, Commentar II 606 f). Daraus soll ein Wahlrecht zwischen der schon bisher bestehenden Forderung und der aus dem Vermächtnis resultierenden Forderung folgen (*Christandl* in Klang<sup>3</sup> §§ 663-671 Rz 47: nach der Art einer Wahlschuld).

<sup>56</sup> Das ist mit dem Hinweis auf die für andere Vermächtnisse bestimmte Frist offenbar gemeint (siehe statt vieler nur *Zeiller*, Commentar II 607; *Christandl* in Klang<sup>3</sup> §§ 663-671 Rz 50).

<sup>57</sup> Diese Vorschrift gehört sachlich zu § 664, was in der Alternative berücksichtigt wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Schulden. <sup>2</sup> Hat der Verstorbene durch ein Vermächtnis ein Pfandrecht oder eine Bürgschaft erlassen <sup>58</sup> , so folgt daraus nicht, dass er auch die Schuld erlassen hat. <sup>3</sup> Hat er die Zahlungsfristen verlängert, so müssen die Zinsen weiter bezahlt werden.			<sup>2</sup> Hat der Verstorbene letztwillig auf ein Pfandrecht oder eine Bürgenhaftung verzichtet, so bleibt die Schuld bestehen. <sup>3</sup> Hat er die Zahlungsfristen verlängert, so müssen die Zinsen weiterbezahlt werden.	
§ 667. Wenn der Verstorbene einer Person den gleichen Betrag vermacht hat, den er ihr geschuldet hat, wird nicht vermutet, dass er die Schuld mit dem Vermächtnis erfüllen wollte.	Bestehende Schuld und gleichartiges Befreiungsvermächtnis	idF BGBl. I Nr. 87/2015	§ 667. Hat der Verstorbene einer Person den gleichen Betrag vermacht, den er ihr bereits geschuldet hat, ist nicht zu vermuten, dass er mit diesem Vermächtnis die Schuld erfüllen wollte.	
<b>§§ 668 – 671 aufgehoben</b>				
<b>5. Vermächtnis des Unterhalts oder der Ausbildung</b>			<b>Vermächtnis des Unterhalts oder der Ausbildung</b>	
§ 672. (1) <sup>1</sup> Das Vermächtnis des Unterhalts umfasst im Zweifel Nahrung, Kleidung, Wohnung, die nötige Ausbildung und die übrigen Bedürfnisse des Vermächtnisnehmers. <sup>2</sup> Das Ausmaß richtet sich im Zweifel nach den bisherigen	Umfang eines Unterhaltsvermächtnisses	idF BGBl. I Nr. 87/2015	§ 672. (1) <i>wie Originaltext</i>	§ 672. (1) <sup>1</sup> Das Vermächtnis des Unterhalts umfasst im Zweifel Nahrung, Kleidung, Wohnung, die nötige Ausbildung und die übrigen Bedürfnisse des

<sup>58</sup> Diese Formulierung ist ungenau und wird daher schon im Textvorschlag geändert.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Lebensverhältnissen des Vermächtnisnehmers.            (2) <sup>1</sup>Das Unterhaltsvermächtnis gewährt im Zweifel Unterhalt bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Vermächtnisnehmers, wenn dieser im Zeitpunkt der Errichtung des Vermächtnisses nicht selbsterhaltungsfähig war. <sup>2</sup>Das einem selbsterhaltungsfähigen Vermächtnisnehmer eingeräumte Unterhaltsvermächtnis gewährt im Zweifel Unterhalt bis zum Lebensende.</p>			<p>(2) <sup>1</sup>War der Vermächtnisnehmer bei Errichtung des Vermächtnisses nicht selbsterhaltungsfähig, steht der Unterhalt aufgrund eines Unterhaltsvermächtnisses im Zweifel bis zu seiner Selbsterhaltungsfähigkeit zu. <sup>2</sup>Einem in diesem Zeitpunkt selbsterhaltungsfähigen Vermächtnisnehmer gebührt der Unterhalt hingegen im Zweifel bis zu seinem Lebensende.</p>	<p>Vermächtnisnehmers. <sup>592</sup>Der Unterhalt gebührt im Zweifel ab dem Erbfall; sein Ausmaß richtet sich im Zweifel nach den bisherigen Lebensverhältnissen des Vermächtnisnehmers.</p> <p><i>De lege ferenda wäre eine (Zweifels-)Regel zu erwägen, der zu entnehmen ist, wann und inwieweit der Unterhalt in Natura oder in Geld zusteht.</i></p>
<p><b>§ 673.</b> <sup>1</sup>Das Vermächtnis der Ausbildung umfasst im Zweifel alle Kosten einer den Fähigkeiten und Neigungen des Vermächtnisnehmers entsprechenden Ausbildung nach denselben Grundsätzen, wie sie für die Verpflichtung von Eltern gegenüber ihren Kindern gelten. <sup>2</sup>Die Kosten des notwendigen Lebensunterhalts sind im Zweifel insoweit mit umfasst, als dem</p>	<p>Umfang eines Ausbildungsvermächtnisses</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 87/2015</p>	<p><b>§ 673.</b> <sup>1</sup>Das Vermächtnis der Ausbildung umfasst im Zweifel alle Kosten, die eine den Fähigkeiten und Neigungen des Vermächtnisnehmers entsprechenden Ausbildung mit sich bringt; dafür gelten dieselben Grundsätze wie für die entsprechende Verpflichtung von Eltern gegenüber ihren Kindern. <sup>2</sup>Die Kosten des notwendigen</p>	

<sup>59</sup> Dieser Satz stammt aus § 691, passt aber viel besser hierher, da die Regel offensichtlich für Unterhaltsvermächtnisse schlechthin gilt. Auch ist sie ebenfalls eine Zweifelsregel, weshalb entsprechend formuliert wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Vermächtnisnehmer wegen seiner Ausbildung eine Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten ist.			Lebensunterhalts sind im Zweifel mit umfasst, soweit dem Vermächtnisnehmer wegen seiner Ausbildung eine Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten ist.	
<b>6. Vermächtnis der Möbel und des Hausrats</b>			<b>Vermächtnis der Möbel und des Hausrats</b>	
<p><b>§ 674.</b> <sup>1</sup>Unter den Möbeln oder der Einrichtung werden nur die zum gewöhnlichen Gebrauch der Wohnung, unter dem Hausrat die zur Führung des Haushalts erforderlichen Sachen verstanden. <sup>2</sup>Sachen zum Betrieb eines Unternehmens fallen im Zweifel nicht darunter.</p>	Inhalts eines Möbel- oder Hausratsvermächtnisses	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<p><b>§ 674.</b> <sup>1</sup>Unter den Möbeln oder der Einrichtung werden im Zweifel<sup>60</sup> nur die zum gewöhnlichen Gebrauch der [betreffenden]<sup>61</sup> Wohnung, unter dem Hausrat die zur Führung des [betreffenden] Haushalts erforderlichen Sachen verstanden. <sup>2</sup>Sachen, die dem Betrieb eines Unternehmens dienen, fallen im Zweifel nicht darunter.</p>	<p><i>Da umstritten ist, was im Zweifel alles unter „Möbeln“ zu verstehen ist<sup>62</sup>, wäre eine gewisse Konkretisierung im Gesetz wünschenswert (zB Definition als „Einrichtungsgegenstände“, wenn man etwa auch Bilder an der Wand einbeziehen will, die nach üblichem Verständnis sicherlich keine Möbel sind). Auch die beschränkende Definition des Hausrats auf das zur Haushaltsführung <u>Erforderliche</u> (also zB nicht mehr die dritte Bratpfanne?) erscheint für eine Zweifelsregel zu eng. Inhaltlich überzeugen die Einschränkungen des Satzes 1 dann nicht, wenn der Erblasser – wie wohl nicht selten – pauschal <u>seine</u> Möbel oder <u>seinen</u></i></p>

<sup>60</sup> Diese mE zwingende Ergänzung fehlt im Originaltext. Überhaupt erscheint es recht zufällig, wann der Gesetzgeber des ErbRÄG die Wendung „im Zweifel“ verwendet hat und wann nicht.

<sup>61</sup> Diese Ergänzung empfiehlt sich, da auf den ersten Blick mehrere Wohnungen (Häuser) und deren Einrichtung bzw Hausrat in Frage kommen; nicht zuletzt dann, wenn der Erblasser mehr als eine Bleibe hatte. Um welche es geht, wird sich durch Auslegung der letztwilligen Verfügung klären lassen, so dass insofern keine zusätzliche Auslegungsregel vorgeschlagen wird.

<sup>62</sup> Siehe nur die Beispiele dafür und dagegen bei *Christandl* in Klang<sup>3</sup> Rz 4 ff mwN.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<i>Hausrat vermacht hat<sup>63</sup>, weil dann Einschränkungen nicht angezeigt sind.</i>
<b>7. Vermächtnis eines Behältnisses</b>			<b>Vermächtnis eines Behältnisses</b>	<b>Vermächtnis eines Behältnisses</b>
<p><b>§ 675.</b> Wenn der Verstorbene ein Behältnis vermacht hat, das nicht für sich selbst besteht<sup>64</sup> (etwa eine Schublade), so wird vermutet, dass nur diejenigen Sachen erfasst sind, die sich bei seinem Ableben darin befinden und zu deren Aufbewahrung das Behältnis seiner Natur nach bestimmt oder vom Verstorbenen gewöhnlich verwendet worden ist.</p>	<p>Inhalt eines „Behältnisvermächtnisses“</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 87/2015</p>	<p><b>§ 675.</b> Hat der Verstorbene ein Behältnis vermacht, das nur Teil einer anderen Sache ist (etwa eine Schublade), so wird vermutet, dass nur<sup>65</sup> diejenigen Sachen erfasst sind, die sich bei seinem Tod<sup>66</sup> darin befinden, soweit das Behältnis zur Aufbewahrung solcher Sachen vorgesehen ist oder vom</p>	<p><b>§ 675.</b> <sup>1</sup>Hat der Erblasser ein Behältnis vermacht, das nur Teil einer anderen Sache ist (etwa eine Schublade), so wird vermutet, dass nur diejenigen Sachen erfasst sind, die sich bei seinem Tod darin befinden, soweit das Behältnis zur Aufbewahrung solcher Sachen vorgesehen ist oder vom Verstorbenen für solche</p>

<sup>63</sup> Gerade (auch) auf diesen Fall bezieht *Christandl* in Klang<sup>3</sup> Rz 1 die Regel des Satzes 1, was aufgrund der Formulierung nicht fern liegt, aber wohl kaum dem typischen Erblasserwillen entspricht. Wer zB „seine Einrichtung“ vermacht, meint darunter doch im Zweifel alle Einrichtungsgegenstände aus seiner Wohnung und aus seinem Haus. De lege ferenda wird eine solche Zweifelsregel empfohlen, die nicht auf den gewöhnlichen Gebrauch oder das zur Haushaltsführung Erforderliche einschränkt. Dazu auch noch in der Spalte „Alternativen“.

<sup>64</sup> Die mE wichtige Konkretisierung in § 675 aF „sondern nur Teil eines Ganzen ist“, wurde durch das Schubladenbeispiel ersetzt, erscheint aber verständlicher als die nunmehrige Formulierung „das nicht für sich selbst besteht“. Nachdem grundsätzlich nur sprachliche Änderungen beabsichtigt waren (Erl ErbRÄG 16), wird darauf schon im Textvorschlag zurückgegriffen.

<sup>65</sup> Dieses „nur“ ist zweideutig. Es könnte „bloß der Inhalt“ (also ohne das Behältnis) oder „bloß der im Folgenden eingeschränkte Inhalt“, dann aber uU mit dem Behältnis, bedeuten. Offensichtlich sollte ein solches „unselbständiges“ Behältnis im Zweifel nicht mitvermacht sein, was nun in der Alternative ausdrücklich ausgesprochen wird.

<sup>66</sup> Diese Konkretisierung wäre schon zwecks Vereinheitlichung und zur Vermeidung eines Gegenschlusses wohl auch in anderen Fällen (zB bei den Möbeln und dem Hausrat) sinnvoll (da so gemeint); uU mit der Erweiterung auf Gegenstände, die sich (etwa wegen Reparatur) ausnahmsweise nicht dort befinden (idS *Christandl* in Klang<sup>3</sup> § 674 Rz 6; so *derselbe* de lege lata auch für § 675, dort Rz 8; aA *Weiβ* in Klang III<sup>2</sup> 586).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			Verstorbenen für solche Sachen gewöhnlich verwendet wurde.	Sachen gewöhnlich verwendet wurde. <sup>2</sup> Das betreffende Behältnis selbst steht dem Vermächtnisnehmer hingegen nicht zu.  <i>Alternative: gänzliche Streichung</i>
<b>§ 676.</b> Besteht das Behältnis dagegen für sich selbst (etwa ein Kasten), so hat der Vermächtnisnehmer im Zweifel nur auf das Behältnis, nicht aber auf die darin befindlichen Sachen Anspruch.	Inhalt eines „Behältnisvermächtnisses“	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<b>§ 676.</b> Ist das Behältnis dagegen eine eigenständige [und nicht bloß geringwertige] <sup>67</sup> Sache (etwa ein Kasten), so hat der Vermächtnisnehmer im Zweifel nur auf das Behältnis, nicht aber auf die darin befindlichen Sachen Anspruch.	<i>Diese sachlich wenig überzeugende (enge) Vermutung des Erblasserwillens sollte geändert oder gestrichen werden.</i>
<b>8. Pflegevermächtnis</b>			<b>Gesetzliches Vermächtnis für Pflegeleistungen<sup>68</sup></b>	<b>Gesetzliches Vermächtnis für erbrachte Pflegeleistungen</b>
<b>§ 677.</b> (1) Einer dem Verstorbenen nahe stehenden Person, die diesen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate in nicht bloß	Gesetzliches Pflegevermächtnis: Voraussetzungen	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<b>§ 677.</b> (1) <sup>1</sup> Einer Person, die dem Verstorbenen nahestand, gebührt ein [gesetzliches] Vermächtnis, wenn sie ihn in den letzten drei Jahren vor seinem	<b>§ 677.</b> (1) <sup>1</sup> Einer Person, die dem Erblasser nahestand, gebührt ein [gesetzliches] Vermächtnis, wenn sie ihn in den letzten drei Jahren vor seinem

<sup>67</sup> Siehe nur *Christandl* in Klang<sup>3</sup> Rz 9 f, der die Regel für geringwertige Behältnisse nicht zur Anwendung bringen will.

<sup>68</sup> Das ist gemeint, nicht hingegen ein Vermächtnis, dass dem Vermächtnisnehmer Pflege gewährt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>geringfügigem Ausmaß gepflegt hat, gebührt dafür ein gesetzliches Vermächtnis, soweit nicht eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde.</p> <p>(2) Pflege ist jede Tätigkeit, die dazu dient, einer pflegebedürftigen Person soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.</p> <p>(3) Nahe stehend sind Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben<sup>69</sup> des Verstorbenen, deren Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte und deren Kinder sowie der Lebensgefährte<sup>70</sup> des Verstorbenen und dessen Kinder.</p>			<p>Tod mindestens sechs Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt hat. <sup>2</sup>Ein solches Vermächtnis ist zu leisten, soweit nicht für die Pflege eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde.</p> <p>(2) Pflege ist jede Tätigkeit, die dazu dient, einer pflegebedürftigen Person [soweit wie möglich]<sup>71</sup> die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.</p> <p>(3) Nahe stehend sind Personen<sup>72</sup> aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Verstorbenen (§§ 731 und 744), deren Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten und deren</p>	<p>Tod mindestens sechs Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt hat. <sup>2</sup>Die Höhe dieses Vermächtnisses richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der erbrachten Pflegeleistungen. <sup>3</sup>Es ist zu leisten, soweit nicht für die Pflege eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde.</p> <p>(2) ...</p>

<sup>69</sup> Diese Wendung wurde zweifellos bewusst so gewählt, um deutlich zu machen, dass die abstrakte gesetzliche Erbberechtigung ausreicht, Eine Verkürzung der Formulierung, etwa auf „gesetzliche Erben“, sollte daher nicht erfolgen.

<sup>70</sup> Die gesonderte Erwähnung des Lebensgefährten zeigt, dass er trotz seines außerordentlichen (gesetzlichen) Erbrechts gemäß § 748 (zumindest in dieser Norm) nicht zu den (möglichen) gesetzlichen Erben gezählt wird.

<sup>71</sup> Diese Einschränkung versteht sich von selbst (mehr als möglich geht nicht) und kann daher weggelassen werden. Überhaupt ist die Definition mehr blumig als normativ greifbar.

<sup>72</sup> Das sind regelmäßig mehrere, weshalb sich auch in der Folge (bei Ehegatten usw) die Mehrzahlform empfiehlt.



Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			Kinder sowie der Lebensgefährte des Verstorbenen und dessen Kinder.	
<p><b>§ 678.</b> (1)<sup>73</sup> Die Höhe des Vermächnisses richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der Leistungen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Das Vermächtnis gebührt jedenfalls neben dem Pflichtteil, neben anderen Leistungen aus der Verlassenschaft nur dann nicht, wenn der Verstorbene das verfügt hat. <sup>2</sup>Das Vermächtnis kann nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes entzogen werden.</p>	Gesetzliches Pflegevermächtnis: Höhe; Verhältnis zum Pflichtteilsanspruch	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<p><b>§ 678.</b> (1) Die Höhe des Vermächnisses richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der erbrachten Pflegeleistungen.</p> <p>(2) Das Vermächtnis gebührt jedenfalls neben dem Pflichtteil; neben anderen Leistungen aus der Verlassenschaft nur dann nicht, wenn der Verstorbene das verfügt hat.</p> <p>(3) Das Vermächtnis kann nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes entzogen werden.</p>	<p><b>§ 678.</b> <sup>1</sup>Das Vermächtnis gebührt jedenfalls neben dem Pflichtteil; neben anderen Leistungen aus der Verlassenschaft nur dann nicht, wenn der Erblasser ihre Anrechnung angeordnet hat.</p> <p>(2) Das Vermächtnis kann nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes entzogen werden.</p>
<b>§§ 679 und 680. aufgehoben</b>				
<b>9. Auslegung bestimmter Begriffe</b>			<b>Auslegung bestimmter Begriffe</b>	<b>Auslegung vom Verstorbenen verwendeter<sup>74</sup> Ausdrücke</b>
<b>a) Kinder</b>			<b>Kinder</b>	
<p><b>§ 681.</b> Unter dem Wort Kinder werden, wenn der Verstorbene die Kinder eines anderen bedacht hat,</p>	Auslegung des Wortes „Kinder“	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<p><b>§ 681.</b> <sup>1</sup>Hat der Verstorbene ein Vermächtnis zugunsten seiner</p>	<p><b>§ 681.</b> (1) <sup>1</sup>Hat der Verstorbene ein Vermächtnis zugunsten seiner eigenen</p>

<sup>73</sup> Die Regelung der Höhe ist systematisch bei § 677 Abs 1 besser aufgehoben, was in der Alternative berücksichtigt wird.

<sup>74</sup> Hinreichend bestimmt sind diese „Begriffe“ ja nicht; vielmehr sind sie gerade auslegungsbedürftig (*Christandl* in Klang<sup>3</sup> §§ 679-683 Rz 6), weshalb diese Überschrift vorzugswürdig erscheint.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>nur dessen Söhne und Töchter, wenn er aber seine eigenen Kinder bedacht hat, auch die an deren Stelle tretenden Nachkommen verstanden, die beim Ableben des Verstorbenen schon gezeugt waren.<sup>75</sup></p>			<p>eigenen Kinder angeordnet<sup>76</sup>, sind darunter auch jene Nachkommen zu verstehen, die an die Stelle unmittelbarer Nachkommen getreten sind, sofern sie beim Tod des Verstorbenen schon gezeugt waren. <sup>2</sup>Hat der Verstorbene die Kinder eines anderen bedacht, werden damit nur dessen Söhne und Töchter begünstigt, nicht auch deren Nachkommen.</p>	<p>Kinder angeordnet, sind darunter auch jene Nachkommen zu verstehen, die an die Stelle unmittelbarer Nachkommen getreten sind, sofern sie beim Tod des Erblassers schon gezeugt waren. <sup>2</sup>§ 559 ist sinngemäß anzuwenden.<sup>77</sup> (2) Hat der Verstorbene die Kinder eines anderen bedacht, werden damit nur dessen Söhne und Töchter begünstigt, nicht auch deren Nachkommen.</p>
<b>b) Verwandte</b>			<b>Verwandte</b>	<b>Verwandte</b>
<p><b>§ 682.</b> <sup>1</sup>Ein ohne nähere Bestimmung für die Verwandten ausgesetztes Vermächtnis wird den nach der gesetzlichen Erbfolge nächsten Verwandten zugewendet. <sup>2</sup>§ 555 ist sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>Auslegung des Wortes „Verwandte“</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 87/2015</p>	<p><b>§ 682.</b> <sup>1</sup>Hat der Verstorbene ein Vermächtnis zugunsten seiner Verwandten ohne nähere Bestimmung angeordnet, werden damit die nach der gesetzlichen Erbfolge nächsten Verwandten</p>	<p><b>§ 682.</b> <sup>1</sup>Hat der Verstorbene ein Vermächtnis zugunsten seiner Verwandten ohne nähere Bestimmung angeordnet, werden damit die nach der gesetzlichen Erbfolge nächsten Verwandten</p>

<sup>75</sup> Viele spricht dafür, die Reihenfolge umzudrehen, weil viel häufiger die eigenen als fremde Kinder bedacht werden. So daher schon im Textvorschlag, der überdies aus zwei Sätzen besteht.

<sup>76</sup> Zwecks Einheitlichkeit (und damit besserer Verständlichkeit) werden in den Textvorschlägen alle drei geregelten „Auslegungsfälle“ nach dem Vorbild des § 683 aufgebaut.

<sup>77</sup> Erläuterung dieser Ergänzung bei § 682.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			begünstigt. <sup>2</sup> § 555 ist sinngemäß anzuwenden. <sup>78</sup>	begünstigt. <sup>2</sup> § 559 ist sinngemäß anzuwenden.
<b>c) Dienstnehmer</b>			<b>Dienstnehmer</b>	
<b>§ 683.</b> Hat der Verstorbene seinen Dienstnehmern ein Vermächtnis hinterlassen und sie bloß durch das Dienstverhältnis bezeichnet, so wird vermutet, dass es diejenigen erhalten sollen, die im Zeitpunkt seines Ablebens in einem Dienstverhältnis zu ihm stehen.	Auslegung des Wortes „Dienstnehmer“	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<b>§ 683.</b> Hat der Verstorbene ein Vermächtnis zugunsten seiner Dienstnehmer angeordnet und sie bloß durch das Dienstverhältnis bezeichnet, so wird vermutet <sup>79</sup> , dass es jene erhalten sollen, die bei seinem Tod in einem Dienstverhältnis zu ihm standen.	
<b>III. Erwerb von Vermächtnissen</b>			<b>Erwerb von Vermächtnissen</b>	
<b>Anfallstag und Erwerbsvoraussetzungen bei Vermächtnissen<sup>80</sup></b>			<b>Anfall und Erwerbsvoraussetzungen</b>	
<b>§ 684.</b> (1) Der Vermächtnisnehmer erwirbt in der Regel (§ 699) mit dem Tod des	Erwerbszeitpunkt	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<b>§ 684.</b> (1) Das Recht auf das Vermächtnis erwirbt der Vermächtnisnehmer für sich und	

<sup>78</sup> Nach den Erl ErbRÄG 18 sind Änderungen bei den §§ 681-684 (nur) „sprachlicher Natur“. Tatsächlich wurde der Verweis in § 682 jedoch von § 559 auf § 555 geändert, was zu (abweichenden) unsachlichen Ergebnissen führte und vermutlich – Erklärungen fehlen – ein bloßes Redaktionsversehen darstellt (vgl. *Chri-standl* in Klang<sup>3</sup> §§ 679-683 Rz 22). Auf Details de lege lata kann hier nicht eingegangen werden. In der Alternative werden Formulierungen gewählt, die der unmissverständlichen und sachgerechten Rechtslage vor dem ErbRÄG entsprechen (uU Verteilung nach Stämmen, nicht nach Köpfen). Das passt auch für das in § 681 geregelte Vermächtnis zugunsten eigener Kinder (so bereits de lege lata *Welser*, Erbrechts-Kommentar § 681 Rz 5; *Kolmasch* in Schwimann/Kodek, ABGB<sup>5</sup> § 681 Rz 3), wo daher in der Alternative ebenfalls ein Verweis auf § 559 ergänzt wird.

<sup>79</sup> Wie schon vor dem ErbRÄG enthält bloß § 683 diese „Einschränkung“, während in den §§ 681 und 682 apodiktisch formuliert wird. Sachliche Gründe für diesen Unterschied sind nicht erkennbar, weshalb de lege ferenda eine Angleichung erfolgen sollte.

<sup>80</sup> Unnötige Wiederholung, die daher schon im Textvorschlag entfällt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Vermächtnisgebers für sich und seine Nachfolger das Recht auf das Vermächtnis. (2) Das Eigentum an der vermachten Sache wird nach den Bestimmungen des Fünften Hauptstücks über den Erwerb des Eigentums erlangt.</p>			<p>seine Nachfolger in der Regel (§ 699) mit dem Tod des Vermächtnisgebers. (2) Das Eigentum an der vermachten Sache wird nach den Bestimmungen über den Erwerb des Eigentums erlangt ([Fünftes Hauptstück,] §§ 423 bis 446).</p>	
<b>Fälligkeit des Vermächtnisses</b>			<b>Fälligkeit des Vermächtnisses</b>	
<p><b>§ 685.</b> <sup>1</sup>Das Vermächtnis ist im Zweifel sogleich mit dem Tod des Vermächtnisgebers zu erfüllen. <sup>2</sup>Geldvermächtnisse und Vermächtnisse von Sachen, die sich nicht in der Verlassenschaft befinden, können erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tod des Vermächtnisgebers<sup>81</sup> geltend gemacht werden.</p>	Fälligkeit und Durchsetzbarkeit	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<p><b>§ 685.</b> <sup>1</sup>Das Vermächtnis ist im Zweifel [sogleich] mit dem Tod des Vermächtnisgebers zu erfüllen. <sup>2</sup>Geldvermächtnisse und Vermächtnisse von Sachen, die sich nicht in der Verlassenschaft befinden, können jedoch erst ein Jahr nach dem Tod des Vermächtnisgebers geltend gemacht werden.<sup>82</sup></p>	
<p><b>§ 686.</b> <sup>1</sup>Beim Vermächtnis von Sachen aus der Verlassenschaft</p>	Zinsen, Nutzungen, Zuwachs	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<p><b>§ 686.</b> <sup>1</sup>Werden Sachen aus der Verlassenschaft vermacht,</p>	<p><b>§ 686.</b> <sup>1</sup>Werden Sachen aus der Verlassenschaft</p>

<sup>81</sup> Angleichungsbedarf! Es spricht viel dafür, im Vermächtnisrecht generell – passend zum geläufigen Ausdruck „Vermächtnisnehmer“ – vom „Vermächtnisgeber“ und nicht vom Verstorbenen zu reden; vor allem in Kombination mit dessen Tod. (Betroffen wären etwa 20 Paragraphen.)

<sup>82</sup> In den Erl ErbRÄG 18 wird ausgeführt, dass damit eine „reine Stundung“ normiert ist, weshalb dem Vermächtnisnehmer bereits ab dem Anfall des Vermächtnisses, also regelmäßig ab dem Tod des Vermächtnisgebers (§ 684), die gesetzlichen Verzugszinsen gebühren. Das hätte uU auch Rückwirkungen auf die Überschrift. Nach dem Wortlaut ist diese Auslegung nicht zwingend; überdies werden gute Sachgründe gegen diese Konsequenz vorgebracht. De lege ferenda sollte die Frage unbedingt im Gesetz selbst geklärt werden (wohl als neuer Satz 3).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>gebühren dem Vermächtnisnehmer auch die seit dem Tod des Vermächtnisgebers laufenden Zinsen und entstandenen Nutzungen sowie jeder andere Zuwachs.<sup>2</sup> Er trägt hingegen alle auf dem Vermächtnis haftenden Lasten und selbst den Verlust, wenn es ohne Verschulden eines Dritten gemindert oder die Leistung gänzlich<sup>83</sup> unmöglich wird.</p>			<p>gebühren dem Vermächtnisnehmer auch die seit dem Tod des Vermächtnisgebers laufenden Zinsen und entstandenen<sup>84</sup> Nutzungen sowie jeder sonstige Zuwachs.<sup>2</sup> Zugleich treffen den Vermächtnisnehmer alle auf dem Vermächtnis haftenden Lasten; überdies trifft ihn der Verlust, wenn das Vermächtnis ohne Verschulden eines Dritten<sup>85</sup> vermindert oder dessen Leistung unmöglich wurde.</p>	<p>vermacht, gebühren dem Vermächtnisnehmer auch die seit dem Tod des Vermächtnisgebers aufgelaufenen Zinsen und die tatsächlich entstandenen vermögenswerten Nutzungen sowie jeder sonstige Zuwachs.</p>
<p><b>§ 687.</b> <sup>1</sup>Wenn der Verstorbene dem Vermächtnisnehmer ein Rentenvermächtnis, also einen bestimmten, jährlich, monatlich oder sonst in periodischen Zeiträumen zu leistenden Betrag vermacht hat, erhält der</p>	<p>Rentenvermächtnis: Zeiträume und Fälligkeit</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 87/2015</p>	<p><b>§ 687.</b> <sup>1</sup>Ein Rentenvermächtnis ist die Anordnung, dem Vermächtnisnehmer einen bestimmten Betrag jährlich, monatlich oder in anderen</p>	

<sup>83</sup> Dieses Wort kann schon im Textvorschlag entfallen, da sich bereits aus dem Gegensatz zum ersten Satzteil ergibt, dass es nunmehr um vollständige Unmöglichkeit geht.

<sup>84</sup> Offenbar sollte mit dem Wort "entstandenen" deutlich vom bloß möglichen (fiktiven) oder ideellen Nutzen abgegrenzt werden (siehe nur *Christandl* in Klang<sup>3</sup> Rz 8, der von tatsächlich erlangten vermögenswerten Vorteilen spricht. Ideeller Nutzen ist aber auch „entstanden“, weshalb in der Alternative iS des eben Ausgeführten „doppelt verstärkt“ formuliert wird.

<sup>85</sup> Zu diesen Dritten gehört anerkanntermaßen auch der Vermächtnisschuldner selbst (siehe nur *Kolmasch* in Schwimann/Kodek, ABGB<sup>5</sup> Rz 6), was man ausdrücklich sagen könnte, da man bei „Dritten“ daran nicht ohne weiteres denkt. Weil aber nur das Merkmal „ohne Verschulden“ zentral ist, könnte man die Wendung „eines Dritten“ auch ganz weglassen. Verschlechterungen ohne Verschulden von irgendjemandem treffen eben generell den Berechtigten.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Vermächtnisnehmer ein Recht auf den ganzen Betrag für den Zeitraum, dessen Anfang er erlebt hat. <sup>2</sup>Den Betrag selbst kann er jedoch erst mit Ende des Zeitraums fordern. <sup>3</sup>Der erste Zeitraum beginnt mit dem Tod des Vermächtnisgebers.</p>			<p>periodischen Zeiträumen zu leisten.<sup>86</sup> <sup>2</sup>Hat der Verstorbene ein solches Vermächtnis angeordnet, erhält der Vermächtnisnehmer ein Recht auf den ganzen Betrag für jenen Zeitraum, dessen Anfang er erlebt hat. <sup>3</sup>Der Betrag selbst muss jedoch erst mit Ende des Zeitraums bezahlt werden<sup>87</sup>. <sup>4</sup>Der erste Zeitraum beginnt mit dem Tod des Vermächtnisgebers.</p>	
<p><b>Recht des Vermächtnisnehmers auf Sicherstellung</b></p>			<p><b>Sicherstellungsanspruch</b></p>	
<p><b>§ 688.</b> In allen Fällen, in denen ein Gläubiger von einem Schuldner Sicherstellung fordern kann, kann auch ein Vermächtnisnehmer die Sicherstellung seines Vermächtnisses verlangen.</p>	<p>Sicherstellung</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 87/2015</p>	<p><b>§ 688.</b> In jenen Fällen, in denen ein Gläubiger von einem Schuldner Sicherstellung fordern kann, kann auch ein Vermächtnisnehmer die Sicherstellung seines Vermächtnisses verlangen.</p>	<p><i>De lege ferenda empfiehlt sich eine Streichung dieser Vorschrift.<sup>88</sup> Allenfalls könnte die Norm stattdessen umformuliert werden und sich auf die Sicherstellung schutzberechtigter Vermächtnisnehmer beschränken (s dazu § 176 Abs 2 AußStrG iVm § 21 Abs 1 ABGB).</i></p>

<sup>86</sup> De lege ferenda empfiehlt sich eine Zweifelsregel für die Länge der Periode und für die Dauer der Rente, soweit eine Festlegung durch den Vermächtnisgeber fehlt.

<sup>87</sup> Diese Umformulierung erscheint sinnvoll, da der Vermächtnisnehmer, der während laufender Periode stirbt, selbst nicht mehr fordern kann. Vielmehr erbt sein Erbe diese befristete Forderung.

<sup>88</sup> Näher idS *Christandl* in Klang<sup>3</sup> Rz 1, der die Entwicklung der Norm vorher sorgfältig nachzeichnet.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<b>Wem ein frei gewordenes Vermächtnis zufällt</b>			<b>Frei gewordenes Vermächtnis</b>	
<p><b>§ 689.</b><sup>89</sup> <sup>1</sup>Ein Vermächtnis, das der Vermächtnisnehmer nicht annehmen kann oder will<sup>90</sup>, fällt dem Nachberufenen zu (§ 652). <sup>2</sup>Wenn kein Nachberufener vorhanden ist und das gesamte Vermächtnis mehreren Personen zugedacht worden ist, wächst der Anteil, den einer von ihnen nicht erhält, den übrigen Vermächtnisnehmern zu. <sup>3</sup>Außer diesen beiden Fällen bleibt ein frei gewordenes Vermächtnis in der Verlassenschaft.<sup>91</sup></p>	Folgen der Nichtannahme	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<p><b>§ 689.</b> <sup>1</sup>Ein Vermächtnis, das der Vermächtnisnehmer nicht erlangt, fällt dem Nachberufenen zu (§ 652). <sup>2</sup>Ist kein Nachberufener vorhanden und wurde das Vermächtnis mehreren Personen zugedacht, wächst der frei gewordene Anteil den übrigen Vermächtnisnehmern zu.<sup>92</sup> <sup>3</sup>Ist kein Vermächtnisnehmer mehr vorhanden, erlischt das Vermächtnis.</p>	<p><b>§ 689.</b> (1) <sup>1</sup>Ein Vermächtnis, das der Vermächtnisnehmer nicht erlangt, fällt dem Nachberufenen zu (§ 652). <sup>2</sup>Ist kein Nachberufener vorhanden und wurde das Vermächtnis mehreren Personen zugedacht, wächst der frei gewordene Anteil den übrigen Vermächtnisnehmern im Verhältnis ihrer Anteile zu. (2) Ist kein Vermächtnisnehmer mehr vorhanden, erlischt das Vermächtnis.</p>
<b>Recht des Erben, wenn die Lasten die Verlassenschaft erschöpfen</b>			<b>Rechte des Erben bei ausgeschöpfter Verlassenschaft</b>	
<p><b>§ 690.</b> <sup>1</sup>Wenn die gesamte Verlassenschaft durch Vermächtnisse erschöpft ist, kann der beschränkt</p>	Durch Vermächtnisse	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<p><b>§ 690.</b> <sup>1</sup>Schöpfen Vermächtnisse die gesamte Verlassenschaft aus, so<sup>94</sup> gebührt dem</p>	<p><i>De lege ferenda könnte zur Verdeutlichung ergänzt werden, dass der Erbe auch</i></p>

<sup>89</sup> Diese Bestimmung kann deutlich einfacher und verständlicher formuliert werden, was der Textvorschlag (hoffentlich) beweist.

<sup>90</sup> Die Formulierung ist schon de lege lata „schief“, da es beim Vermächtnis im Vergleich zur Erbschaft keine formale Annahme oder Ablehnung gibt, weshalb Parallelformulierungen zu den §§ 560 und 605 unpassend sind (überzeugend *Christandl* in Klang<sup>3</sup>). Daher wird schon im Textvorschlag anders formuliert.

<sup>91</sup> Die Konsequenz kann deutlich klarer formuliert werden; so schon im Textvorschlag.

<sup>92</sup> In der Alternative wird die Regelungslücke, in welchem Umfang eine Anwachsung erfolgt, ausdrücklich (in Parallele zu § 560) geklärt.

<sup>94</sup> Genereller Abstimmungsbedarf! Öfters (so sogar hier in Satz 2) findet sich bei solchen Formulierungen ein „so“, oft aber auch nicht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
haftende Erbe nur die Vergütung seiner zum Besten der Verlassenschaft gemachten Auslagen und eine seinen Bemühungen angemessene Belohnung fordern <sup>93</sup> . <sup>2</sup> Will er die Verlassenschaft nicht selbst verwalten, so muss er die Bestellung eines Kurators beantragen.	ausgeschöpfte Verlassenschaft		beschränkt haftenden Erben (§ 802) nur die Vergütung seiner zum Nutzen der Verlassenschaft gemachten Auslagen <sup>95</sup> und eine seinen Bemühungen angemessene Belohnung. <sup>2</sup> Will er die Verlassenschaft nicht selbst verwalten, so muss er die Bestellung eines Kurators beantragen.	<i>ausschlagen kann und dass sein etwaiger Pflichtteilsanspruch nicht beeinträchtigt wird.</i>
				<b>Rechte der Vermächtnisnehmer bei nicht ausreichender Verlassenschaft</b>
<sup>96</sup> § 691. Können nicht alle Vermächtnisnehmer aus der Verlassenschaft befriedigt werden, so wird das Vermächtnis des Unterhalts vor allen anderen entrichtet; diesem Vermächtnisnehmer	Vorrang von Unterhaltsvermächtnissen	idF BGBl. I Nr. 87/2015	§ 691. Können nicht alle Vermächtnisnehmer aus der Verlassenschaft befriedigt werden, so hat das Vermächtnis des Unterhalts [im Zweifel] <sup>97</sup> Vorrang; der Unterhalt gebührt [im Zweifel] <sup>98</sup> ab dem Erbfall (§ 536) <sup>99</sup> .	§ 691. (1) <sup>1</sup> Reicht das vom Erblasser Hinterlassene nach Zahlung seiner Schulden sowie anderer [aus der Verlassenschaft zu tilgender] Schulden zur Erfüllung aller Vermächtnisse nicht aus, so sind

<sup>93</sup> Diese Formulierung ist unglücklich, da umstritten ist, ob dem Erben überhaupt ein „Forderungsgegner“ gegenübersteht (s nur *Christandl* in Klang<sup>3</sup> Rz 11 mwN). Offener daher der Textvorschlag.

<sup>95</sup> Angleichungsbedarf! Auslagen – Ausgaben - ... .

<sup>96</sup> Diese Regel passt nicht zur Überschrift „Recht des Erben ...“; anders daher in der Alternative.

<sup>97</sup> Sollte wohl ergänzt werden (siehe etwa *Kolmasch* in Schwimann/Kodek, ABGB<sup>5</sup> §§ 690-694 Rz 13).

<sup>98</sup> Ebenso hier (siehe nur *Christandl* in Klang<sup>3</sup> §§ 672, 673 Rz 14).

<sup>99</sup> Diese Beginnregel ist weit besser in § 672 aufgehoben, da sie mit der Vorrangfrage nichts zu tun hat, vielmehr für jedes Unterhaltsvermächtnis passt. Daher wird sie in der Alternative zu § 672 vorgezogen.



Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
gebührt der Unterhalt mit dem Erbfall.				in der Regel <sup>100</sup> alle Vermächtnisse bei beschränkter Haftung des Erben verhältnismäßig zu kürzen. <sup>2</sup> So lange diese Gefahr besteht, muss ein solcher Erbe die Vermächtnisse nur gegen Sicherstellung erfüllen. (2) Das Vermächtnis des Unterhalts hat im Zweifel Vorrang vor allen anderen Vermächtnissen.
<b>Recht des Erben, wenn die Lasten die Verlassenschaft übersteigen<sup>101</sup></b>				
<sup>102</sup> § 692. <sup>1</sup> Reicht die Verlassenschaft nicht zur Zahlung der Schulden und anderer pflichtmäßiger Auslagen <sup>103</sup> sowie zur	Kürzung von Vermächtnissen	idF BGBl. I Nr. 87/2015	§ 692. <sup>1</sup> Reicht die Verlassenschaft nicht zur Zahlung der Schulden des Verstorbenen und anderer [aus der	<i>Entfällt, da Inhalt schon in § 691</i>

<sup>100</sup> Diese Ergänzung empfiehlt sich, da der Erblasser einerseits anderes vorgesehen haben könnte und andererseits das Unterhaltsvermächtnis privilegiert ist.

<sup>101</sup> Diese Überschrift erscheint wenig passend, da es primär um die Rechte der Vermächtnisnehmer geht und nur sekundär um den Sicherstellungsanspruch des Erben.

<sup>102</sup> Die Reihenfolge der §§ 691 f ist ungünstig gewählt: Auch in § 692 geht es um fehlendes Vermögen zur Erfüllung aller Vermächtnisse; allerdings ohne Klarstellung, dass diese Schuldentilgung vorgeht. In der Alternative wird alles zusammengeführt und verdeutlicht.

<sup>103</sup> Nach der Entstehungsgeschichte war mit der Wendung „und anderer pflichtgemäßer Auslagen“ vor allem an Auslagen für die Verwaltung der Verlassenschaft (§ 690) und an Pflichtteilsansprüche gedacht (Zeiller, Kommentar II 649) Eine klare Abgrenzung zu den zuerst unkonkret genannten „Schulden“ schlechthin ist nur schwer möglich, aber wohl auch nicht nötig, da außer den Vermächtnissen alle Schulden ohnehin gleich behandelt werden. Im Textvorschlag werden nur die Schulden des Verstorbenen und andere (aus der Verlassenschaft zu tilgende) Schulden genannt; ebenso in der Alternative (dort in § 691).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Leistung aller Vermächtnisse aus, so erleiden die Vermächtnisnehmer bei beschränkter Haftung der <sup>104</sup> Erben (§ 802) <sup>105</sup> einen verhältnismäßigen Abzug. <sup>2</sup> Der beschränkt haftende Erbe kann, so lange eine solche Gefahr besteht, die Vermächtnisse auch nur gegen Sicherstellung leisten.			Verlassenschaft zu tilgender] Schulden sowie zur Leistung aller Vermächtnisse aus, so sind die Vermächtnisse bei beschränkter Haftung des Erben [im Zweifel] <sup>106</sup> verhältnismäßig zu kürzen. <sup>2</sup> So lange diese Gefahr besteht, muss ein solcher Erbe die Vermächtnisse nur gegen Sicherstellung erfüllen.	
<b>§ 693.</b> Haben die Vermächtnisnehmer die Vermächtnisse bereits empfangen <sup>107</sup> , so wird der verhältnismäßige Abzug <sup>108</sup> nach dem Wert, den das Vermächtnis zum Zeitpunkt des Empfangs hatte,	Anteilige Rückzahlungspflicht	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<b>§ 693.</b> <sup>1</sup> Vermächtnisnehmer, die ihr Vermächtnis bereits empfangen haben, müssen den seiner Kürzung entsprechenden Wert <sup>109</sup> zurückgeben. <sup>110</sup> <sup>2</sup> Ausgangsbasis der Berechnung ist der Wert des Vermächtnisses im	<b>§ 693.</b> <sup>1</sup> Vermächtnisnehmer, die ihr Vermächtnis bereits empfangen haben, müssen den seiner Kürzung entsprechenden Wert an die Verlassenschaft oder an den Erben in Geld bezahlen.

<sup>104</sup> Hier plötzlich Mehrzahl, sonst immer Einzahl, daher Vereinheitlichung auf Einzahl.

<sup>105</sup> Da die beschränkte Haftung hier bereits in § 692 vorkommt, wird der Verweis im Textvorschlag (nur) dort angesiedelt.

<sup>106</sup> Siehe etwa *Neumayr* in KBB<sup>7</sup> § 692 Rz 1.

<sup>107</sup> Das klingt so, als müssten bereits alle Vermächtnisse erfüllt worden sein. Das wäre allerdings zu eng, weshalb schon im Textvorschlag anders formuliert wird.

<sup>108</sup> Die Formulierung „Abzug“ passt nicht recht, da etwas zurückzugeben ist.

<sup>109</sup> De lege ferenda sollte – was de lege lata nicht sicher feststeht – ausdrücklich gesagt werden, ob die „Rückgabe“ immer in Geld zu geschehen hat. Dafür spricht vieles, vor allem der Vereinfachungsaspekt, weshalb in der Alternative idS formuliert wird (so auch schon die überwiegende Lehre de lege lata).

<sup>110</sup> De lege ferenda sollte wohl schon hier klar gesagt werden, wem der entsprechende Rückforderungsanspruch zusteht. Eine solche Formulierung („Zahlung an die Verlassenschaft“) enthält erst § 694. (Die Trennung durch das ErbRÄG „aus systematischen Gründen“ [Erl 18] war insoweit also doch nicht günstig.). Dabei kann „an die Verlassenschaft“ wohl nur pars pro toto gemeint sein, da an deren Stelle häufig bereits der Erbe getreten ist. Dies alles wird in der Alternative beachtet.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
und den daraus gezogenen Nutzungen bestimmt.			Zeitpunkt seines Empfangs zuzüglich der daraus gezogenen Nutzungen.	<sup>2</sup> Ausgangsbasis der Berechnung ist der Wert des Vermächnisses bei seinem Empfang zuzüglich der daraus gezogenen Nutzungen.
<p><b>§ 694.</b> Der Vermächtnisnehmer kann zur Vermeidung einer Zahlung an die Verlassenschaft das Vermächtnis oder den in § 693 angeführten Wert und die bezogenen Nutzungen in die Verlassenschaft zurückstellen<sup>111</sup>; in Rücksicht auf die Verbesserungen und Verschlechterungen wird er als ein redlicher Besitzer behandelt.</p>	Ersetzungsbefugnis	idF BGBl. I Nr. 87/2015	<p><b>§ 694.</b> Ein Vermächtnisnehmer kann zur Vermeidung einer Zahlung an die Verlassenschaft das Vermächtnis oder den in § 693 angeführten Wert und die bezogenen Nutzungen [in die Verlassenschaft] zurückstellen; in Rücksicht auf die Verbesserungen und Verschlechterungen wird er wie ein redlicher Besitzer behandelt.</p>	<p><i>Es empfiehlt sich eine Streichung dieser mehrfach verunglückten Norm.</i></p> <p><i>Alternative (allenfalls als § 693 Abs 2):</i>  <b>§ 694.</b> Zur Vermeidung seiner Pflicht zu anteiliger Zahlung kann ein redlicher Vermächtnisnehmer das herausgeben, was in seinem Vermögen an die Stelle des Vermächnisses getreten [und noch vorhanden] ist.</p>

<sup>111</sup> Diese Regelung ist offenkundig misslungen (näher dazu *Christandl* in Klang<sup>3</sup> §§ 691-694 Rz 23 mwN). So ist bereits unverständlich, wie man sich von der (Rück-)Zahlungspflicht durch Leistung des Wertes des Vermächnisses zuzüglich der Nutzungen befreien können soll, da diese Ersetzungsbefugnis eine gleichartige Zahlung ist, die überdies über die in § 693 vorgesehene Pflicht (bloß anteiliger Wert des Vermächnisses) hinaus geht. Da auch die ersatzweise Herausgabe des gesamten Vermächnisses (wohl ebenfalls + Nutzungen) für den Vermächtnisnehmer immer schlechter ist als die anteilige Vergütung, hat § 694 in dieser Form wohl keinerlei praktischen Anwendungsbereich. In der Alternative wird der Vorschlag aufgegriffen, ersatzweise ein Surrogat zu leisten (s dazu nur *Christandl* aaO mwN), was für einen Vermächtnisnehmer in besonders gelagerten Einzelfällen interessant sein könnte. Terminologisch fällt auf, dass der zweimal vorkommende Ausdruck „Verlassenschaft“ in unterschiedlicher Bedeutung verwendet wird. Zuerst ist die juristische Person (§ 546) gemeint, dann das Verlassenschaftsvermögen (§ 531), wobei auf die Rückstellung an den Erben (nach Einantwortung) vergessen wurde (siehe die vorige Fn).